

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Melanie Reinecke und Lukas Reinken (CDU)

Treffen die Länder ungesetzliche Vereinbarungen, die zulasten des Spielerschutzes gehen?

Anfrage der Abgeordneten Melanie Reinecke und Lukas Reinken (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 31.03.2025

In Deutschland gelten laut „Glücksspielatlas“ 1,3 Millionen Menschen als spielsüchtig, 3,2 Millionen Menschen seien suchgefährdet. Um die Risiken für die Glücksspielerinnen und Glücksspieler zu minimieren, wurden 2021 gesetzliche Vorgaben hinsichtlich des Einzahlungslimits im Glücksspielstaatsvertrag festgehalten. So gilt bei Glücksspielen im Internet ein monatliches Einzahlungslimit von 1 000 Euro. Diese Vorgaben müssen die Länder umsetzen.

Am 06.03.2025 berichtete die Tagesschau¹, dass die Bundesländer mit den Anbietern von Online-Glücksspielen eine Vereinbarung geschlossen hätten, die die gesetzlichen Vorgaben zum Spielerschutz unterlaufe. Demnach hätten die Landesinnenminister im November 2022 eine Vorgabe außer Kraft gesetzt.

Am selben Tag berichtete das Magazin „Monitor“² darüber. Demnach habe das Land Hessen stellvertretend für alle Bundesländer mit dem Sportwettenanbieter tipico vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt einen Vergleich geschlossen. Darin heißt es: „Die von der Schufa als Produkt neu eingeführte qualifizierte Schufa-Abfrage Glücksspiel wird in der Version Stand 10/2022 als Vermögensnachweis bei der Limit-Erhöhung auf 10 000 Euro von dem Beklagten anerkannt.“ Dieser Vergleich erlaube es den Anbietern, eine sogenannte Schufa-G-Abfrage als Vermögensnachweis zu akzeptieren, obwohl keine Prüfung des Einkommens oder des Vermögens stattfindet, wie es der Glücksspielstaatsvertrag vorsieht.

Diese Klausel ist laut Monitor-Bericht bislang geheim. Selbst der Sucht- und Drogenbeauftragte der Bundesregierung habe bis zu der Recherche nichts davon gewusst. „Monitor“ hatte laut eigenen Angaben alle 16 Bundesländer um ein Interview gebeten. Seitens der Länder habe es darauf keine positive Rückmeldung gegeben. „Viele verweisen schriftlich auf die Zuständigkeit der staatlichen Kontrollbehörde“ so der Monitorbeitrag. „Nur das Land Bremen fordert, die Nutzung der Schufa-G-Abfrage als Vermögensnachweis sofort zu untersagen.“³

1. Ist die im Einleitungstext geschilderte Vorgehensweise zur Akzeptanz der sogenannten Schufa-G-Abfrage zutreffend, und war das Land Niedersachsen in diese Vorgehensweise der Bundesländer involviert (bitte mit Begründung)?
2. Sollte es eine entsprechende Einigung/Abstimmung der Länder geben: Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Spielerschutz, der im Glücksspielstaatsvertrag geregelt ist, von den Bundesländern, d. h. von der GGL Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, hinreichend berücksichtigt wird?
3. Nur in Ausnahmefällen darf vom 1 000 Euro-Limit abgewichen werden. Die SCHUFA-G-Abfrage reicht laut Experten nicht als Auskunft zur finanziellen Lage des Spielers aus. Warum wird diese Abfrage gegebenenfalls trotzdem als Grundlage zugelassen?

¹ Tagesschau vom 06.03.2025: <https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/online-gluecksspiel-spiel-sucht-schutz-100.html>

² Monitor vom 06.03.2025: <https://www.ardmediathek.de/video/Y3JpZDovL3dkci5kZS9CZWl0cmFnLXNvcGhvcmlEtOGUxNGY3MWYtZWQ5Ni00NTVklTkYnNWItODA1ZmYxNTk1ZTZm>

³ Tagesschau vom 06.03.2025